

Online-Kontoeröffnungsantrag

Einzel- oder Gemeinschaftsdepot mit Verrechnungskonto

bei der	
Baader Bank Aktiengesellschaft Kundenservice Weihenstephaner Straße 4 85716 Unterschleißheim Deutschland T 00800 00 222 337¹ Fax +49 89 51502442 service@baaderbank.de	
☐ Ich möchte ein Depot und Konto für mich als Einzeldepot/-konto zum Har ☐ Wir möchten ein Depot und Konto für uns als so genanntes Oder-Konto rechtigt).	ndel in Wertpapieren eröffnen. zum Handel in Wertpapieren eröffnen (beide Inhaber sind allein vertretungsb
1. Persönliche Angaben der wirtschaftlich Berec	:htigten
Erster Depot-/Kontoinhaber	- Bei abweichender Versandanschrift ausfüllen:
Frau Herr Titel:	Straße/Nr.:
Vorname:	Adresszusatz:
Name:	PLZ: Ort:
Geburtsname:	Land:
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	Referenzkonto: Kontoinhaber:
Geburtsland:	IBAN:
☐ ledig ☐ verheiratet ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft	Name des Kreditinstituts:
Sonstiges:	
Straße/Nr.:	
Adresszusatz:	
PLZ: Ort:	
Land:	
Telefon: Fax:	
Mobil:	
E-Mail:	
Staatsangehörigkeit(en): deutsch andere:	
Beruf: PEP-Eigenschaft ²	
Selbständig, Branche:	
Legitimation Art des Legitimationsdokuments ^{3 4} :	
Kennung (z.B. Ausweisnummer):	
Gültig bis:	
Ausstellungsdatum:	
Ausstellungsbehörde:	

Ausstellungsland:

Online-Kontoeröffnungsantrag

Einzel- oder Gemeinschaftsdepot mit Verrechnungskonto

Del der	
Baader Bank Aktiengesellschaft Kundenservice Weihenstephaner Straße 4 85716 Unterschleißheim Deutschland T 00800 00 222 337¹ Fax +49 89 51502442 service@baaderbank.de	
☐ Ich möchte ein Depot und Konto für mich als Einzeldepot/-konto zum Han ☐ Wir möchten ein Depot und Konto für uns als so genanntes Oder-Konto z rechtigt).	del in Wertpapieren eröffnen. zum Handel in Wertpapieren eröffnen (beide Inhaber sind allein vertretungsbe-
1. Persönliche Angaben der wirtschaftlich Berec	htigten
Erster Depot-/Kontoinhaber Frau Herr Titel:	Bei abweichender Versandanschrift ausfüllen: Straße/Nr.:
Vorname:	Adresszusatz:
Name:	PLZ: Ort:
Geburtsname:	Land:
Geburtsdatum:	Referenzkonto:
Geburtsort:	Kontoinhaber:
Geburtsland:	IBAN:
☐ ledig ☐ verheiratet ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft	Name des Kreditinstituts:
Sonstiges:	
Straße/Nr.:	
Adresszusatz:	
PLZ: Ort:	
Land:	
Telefon: Fax:	
Mobil:	
E-Mail:	
Staatsangehörigkeit(en): deutsch andere:	
Beruf: PEP-Eigenschaft ²	
Selbständig, Branche:	
Legitimation Art des Legitimationsdokuments ^{3 4} : Kennung (z.B. Ausweisnummer):	
Gültig bis:	
Ausstellungsdatum:	
Ausstellungsbehörde:	
Ausstellungsbehörde.	

823CCA52 20.131oAV - 08/2022 - 0013 **20.131oAV** - <u>02/2023</u> - <u>0014</u> A6310F8F

¹ Kostenfreie Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

2 Klärung PEP (Politisch exponierte Person) ist bei jeder natürlichen Person erforderlich. Bitte ankreuzen, sofern Sie Parlamentsmitglied/Diplomat/hochrangiger Offizier bei den Streitkräften/Botschafter/Mitglied der Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsgremien staatlicher Unternehmen sind. Bitte auch ankreuzen, sofern Sie ein Familienangehöriger einer PEP oder eine der PEP nahestehende Person sind oder in den vergangenen 12 Monaten waren.

3 Zulässig sind Personalausweis, Reisepass, Geburtsurkunde und Diplomatenpass.

4 Sofern das Legitimationsdokument nicht von den Ländern Deutschland, Österreich, Frankreich, Ungarn, Irland und Luxemburg ausgestellt wurde, bitten wir Sie auf der Website der Bank unter https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Formularcenter/Konto-und-Depoteroeffnung-Privatkunden-215 das Formular "Informationsbogen zur Erfassung der National ID" herunterzuladen und auszufüllen.

¹Kostenfreie Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

² Klärung PEP (Politisch exponierte Person) ist bei jeder natürlichen Person erforderlich. Bitte ankreuzen, sofern Sie Parlamentsmitglied/Diplomat/hochrangiger Offizier bei den Streitkräften/Botschafter/Mitglied der Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsgremien staatlicher Unternehmen sind. Bitte auch ankreuzen, sofern Sie ein Familienangehöriger einer PEP oder eine der PEP nahestehende Person sind oder in den vergangenen 12 Monaten waren.

³ Zulässig sind Personalausweis, Reisepass, Geburtsurkunde und Diplomatenpass.

⁴ Sofern das Legitimationsdokument nicht von den Ländern Deutschland, Österreich, Ungarn, Irland und Luxemburg ausgestellt wurde, bitten wir Sie auf der Website der Bank unter https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Formularcenter/Konto-und-Depoteroeffnung-Privatkunden-215 das Formular "Informationsbogen zur Erfassung der National ID" herunterzuladen und auszufüllen.



Zweiter Depot-/Kontoinhaber	Bei abweichender Versandanschrift ausfüllen:
Frau Herr Titel:	Straße/Nr.:
Vorname:	_ Adresszusatz:
Name:	PLZ: Ort:
Geburtsname:	Land:
Geburtsdatum:	Referenzkonto:
Geburtsort:	- Kontoinhaber:
Geburtsland:	- IBAN:
☐ ledig ☐ verheiratet ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft ☐ Sonstiges:	Name des Kreditinstituts:
Straße/Nr.:	_
Adresszusatz:	
PLZ: Ort:	
Land:	_
Telefon: Fax:	_
Mobil:	_
E-Mail:	
Staatsangehörigkeit(en): deutsch andere:	
Beruf: PEP-Eigenschaft ²	
Selbständig, Branche:	- -
Legitimation Art des Legitimationsdokuments ^{3 4} :	
Kennung (z.B. Ausweisnummer):	-
Gültig bis:	
Ausstellungsdatum:	-
Ausstellungsbehörde:	
Ausstellungsland:	
mir/uns eingegebenen Daten nochmals zu prüfen und ggf. zu korrigiere Lich/Wir erkläre(n) (als Vertreter des/der Depot-/Kontoinhaber(s)), dass d	ung des Wertpapierdepots mit Verrechnungskonto die Möglichkeit, die vo en. iie in diesem Formular gemachten Angaben nach meinem/unserem besten Wi n) mich/uns hiermit, die Bank unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tage

- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass wir nicht der US-Steuerpflicht unterliegen. Änderungen sind der Bank unverzüglich mitzuteilen. Erläuterungen zur US-Steuerpflicht sind im "Fragebogen zur Klärung der Eigenschaft "US-Person" unter https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Formularcenter/KontoundDepotfuehrung-198 zu finden. Die Bank führt keine Depots/Konten für US-Steuerpflichtige.

2. Verhältnis zum Finanzdienstleister

Der Vertrag über das Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto (nachfolgend "Depotvertrag") dient der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften des/der Depot-/Kontoinhaber(s), die Gegenstand eines gesonderten Vertrages zwischen dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) und seinem/ihrem Finanzdienstleister (nachfolgend "Finanzdienstleistervertrag") sind.

Die Bank wird Informationen, über die sie im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapiergeschäften und der Führung der Depots und Kontos des/der Depot-/Kontoinhaber(s) verfügt, dem Finanzdienstleister für die Zwecke der Erfüllung des Finanzdienstleistervertrags durch den Finanzdienstleister sowie für die Zwecke der Einsichtnahme durch den/die Depot-/Kontoinhaber in seinem/ihrem Postfach im Webportal des Finanzdienstleisters zur Verfü-

Sowohl die an den Finanzdienstleister als auch an den/die Depot-/Kontoinhaber (auf postalischem Weg, per E-Mail oder im Webportal des/der Kunden bei der Bank) übermittelten Informationen haben rechtsverbindliche Wirkung. Dem Finanzdienstleister wird insoweit Empfangsvollmacht erteilt. Die Empfangsvollmacht erlischt automatisch mit dem Widerruf der Vollmacht oder der Kündigung des Finanzdienstleistervertrages

Die Beendigung des Finanzdienstleistervertrages hat auf das Vertragsverhältnis zwischen dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) und der Bank keine Auswirkungen. Sofern und soweit diese Vereinbarung über den Vertragsgegenstand im Widerspruch zu den sonstigen für das Vertragsverhältnis mit der Bank gültigen Allgemeinen Geschäfts- oder Sonderbedingungen steht, hat diese Vereinbarung Vorrang.

3. Vollmacht

Mit nachstehender Vollmacht (nachfolgend die "Vollmacht") werden der Finanzdienstleister in seiner Eigenschaft als Abschlussvermittler (der "Abschlussvermittler") sowie die depotführende Bank zu den untenstehenden Handlungen bevollmächtigt. Bei der Bank werden Konten und Depots eines Kunden zu einem Portfolio zusammengefasst (ieweils ein "Portfolio"). Ein oder mehrere Portfolien sind wiederum einer Kundenstammnummer zugeordnet.

Die Vollmacht wird für die Kundenstammnummer erteilt und gilt für meine/unsere sämtlichen bestehenden und künftigen Depots/Konten unter der zu eröffnenden Kundenstammnummer

3.1 Bevollmächtigung der Bank

Ich/Wir willige(n) ein und bevollmächtige(n) hiermit die Bank, meine/unsere Depot-/Kontounterlagen bzw. die darin enthaltenen Daten, wie u.a. Depot-/Kontounterlagen bzw. toauszüge und Informationen, die ich/wir der Bank im Rahmen meiner/unserer Depot-/Kontoführung gebe(n), an den nachstehend genannten Abschlussvermittler, nach dessen Strategie mein/unser Depot/Konto verwaltet wird, zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung weiter zu geben

Des Weiteren entbinde(n) ich/wir die Bank gegenüber dem nachstehend genannten Abschlussvermittler von den Pflichten des Bankgeheimnisses.

Frau Herr Titel:	Bei abweichender Versandanschrift ausfüllen: Straße/Nr.:
Vorname:	Adresszusatz:
Name:	PLZ: Ort:
Geburtsname:	Land:
Geburtsdatum:	Defense and to see
Geburtsort:	Referenzkonto: Kontoinhaber:
Geburtsland:	BAN:
☐ ledig ☐ verheiratet ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft ☐ Sonstiges:	Name des Kreditinstituts:
Straße/Nr.:	•
Adresszusatz:	•
PLZ: Ort:	•
Land:	
Telefon: Fax:	
Mobil:	
E-Mail:	
Staatsangehörigkeit(en): deutsch andere:	
Beruf: PEP-Eigenschaft ²	
Selbständig, Branche:	•
Legitimation Art des Legitimationsdokuments ^{3 4} :	
Kennung (z.B. Ausweisnummer):	•
Gültig bis:	
Ausstellungsdatum:	
Ausstellungsbehörde:	
Ausstellungsland:	•
	·

Ich/Wir habe(n) vor dem Absenden meines/unseres Antrags auf Eröffnung des Wertpapierdepots mit Verrechnungskonto die Möglichkeit, die von mir/uns eingegebenen Daten nochmals zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

- Ich/Wir erkläre(n) (als Vertreter des/der Depot-/Kontoinhaber(s)), dass die in diesem Formular gemachten Angaben nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen zutreffend und vollständig sind. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns hiermit, die Bank unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen über Änderungen der oben getätigten Angaben zu unterrichten.
- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass wir nicht der US-Steuerpflicht unterliegen. Änderungen sind der Bank unverzüglich mitzuteilen. Erläuterungen zur US-Steuerpflicht sind im "Fragebogen zur Klärung der Eigenschaft "US-Person" unter https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Formularcenter/KontoundDepotfuehrung-198 zu finden. Die Bank führt keine Depots/Konten für US-Steuerpflichtige.

2. Verhältnis zum Finanzdienstleister

Der Vertrag über das Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto (nachfolgend "Depotvertrag") dient der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften des/der Depot-/Kontoinhaber(s), die Gegenstand eines gesonderten Vertrages zwischen dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) und seinem/ihrem Finanzdienstleister (nachfolgend "Finanzdienstleistervertrag") sind.

Die Bank wird Informationen, über die sie im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapiergeschäften und der Führung der Depots und Kontos des/der Depot-/Kontoinhaber(s) verfügt, dem Finanzdienstleister für die Zwecke der Erfüllung des Finanzdienstleistervertrags durch den Finanzdienstleister sowie für die Zwecke der Einsichtnahme durch den/die Depot-/Kontoinhaber in seinem/ihrem Postfach im Webportal des Finanzdienstleisters zur Verfü-

Sowohl die an den Finanzdienstleister als auch an den/die Depot-/Kontoinhaber (auf postalischem Weg, per E-Mail oder im Webportal des/der Kunden bei der Bank) übermittelten Informationen haben rechtsverbindliche Wirkung. Dem Finanzdienstleister wird insoweit Empfangsvollmacht erteilt. Die Empfangsvollmacht erlischt automatisch mit dem Widerruf der Vollmacht oder der Kündigung des Finanzdienstleistervertrages

Die Beendigung des Finanzdienstleistervertrages hat auf das Vertragsverhältnis zwischen dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) und der Bank keine Auswirkungen. Sofern und soweit diese Vereinbarung über den Vertragsgegenstand im Widerspruch zu den sonstigen für das Vertragsverhältnis mit der Bank gültigen Allgemeinen Geschäfts- oder Sonderbedingungen steht, hat diese Vereinbarung Vorrang.

3. Vollmacht

Zweiter Depot-/Kontoinhaber

Mit nachstehender Vollmacht (nachfolgend die "Vollmacht") werden der Finanzdienstleister in seiner Eigenschaft als Abschlussvermittler (der "Abschlussvermittler") sowie die depotführende Bank zu den untenstehenden Handlungen bevollmächtigt. Bei der Bank werden Konten und Depots eines Kunden zu einem Portfolio zusammengefasst (ieweils ein "Portfolio"). Ein oder mehrere Portfolien sind wiederum einer Kundenstammnummer zugeordnet.

Die Vollmacht wird für die Kundenstammnummer erteilt und gilt für meine/unsere sämtlichen bestehenden und künftigen Depots/Konten unter der zu eröffnenden Kundenstammnummer.

3.1 Bevollmächtigung der Bank

Ich/Wir willige(n) ein und bevollmächtige(n) hiermit die Bank, meine/unsere Depot-/Kontounterlagen bzw. die darin enthaltenen Daten, wie u.a. Depot-/Kontounterlagen bzw. die darin enthaltenen Daten, wie u.a. Depot-/Kontounterlagen bzw. toauszüge und Informationen, die ich/wir der Bank im Rahmen meiner/unserer Depot-/Kontoführung gebe(n), an den nachstehend genannten Abschlussvermittler, nach dessen Strategie mein/unser Depot/Konto verwaltet wird, zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung weiter zu geben

Des Weiteren entbinde(n) ich/wir die Bank gegenüber dem nachstehend genannten Abschlussvermittler von den Pflichten des Bankgeheimnisses.

20.131oAV - 08/2022 - 0013 823CCA52 Seite 2 von 6 **20.131oAV** - <u>02/2023</u> - <u>0014</u> A6310F8F Seite 2 von 6



Die Weitergabe der Daten an den nachstehend genannten Abschlussvermittler und die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den nachstehend genannten Abschlussvermittler erfolgt zu dem Zweck, dem Abschlussvermittler die Erfüllung des zwischen ihm und mir/uns geschlossenen Finanzdienstleistervertrags zu ermöglichen. Insbesondere betrifft dies die Weitergabe von Information für Abrechnungszwecke sowie für die Abstimmung der Strategie für die Verwaltung meines/unseres Depots/Kontos auf meine/unsere Anlagebedürfnisse und die bestmögliche Umsetzung dieser Strategie.

3.2	Davallmächtigung	4~~	Abschlussvermittlers
J.Z	Devolillacilliquilla	ues	ADSCHIUSSVEHHILLIEFS

Name der Gesellschaft:	PLZ:	Ort:
Straße/Nr.:	Telefon:	

Der Abschlussvermittler wird hiermit bevollmächtigt, über das jeweilige Guthaben und die Finanzinstrumente auf allen meinen/unseren Depots/Konten unter derselben Kundenstammnummer bei der Bank in der Weise zu verfügen, dass er Aufträge und Weisungen (Dispositionen) gegenüber der Bank erteilen kann

Für den Umfang dieser Bevollmächtigung gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

3.3 Umfang der Bevollmächtigung des Abschlussvermittlers

Die Vollmacht des Abschlussvermittlers umfasst folgende Handlungen:

- Barguthaben in Wertpapieren anzulegen, Käufe und Verkäufe innerhalb des Depots vorzunehmen und über Bezugsrechte zu verfügen, wobei der jeweilige Gegenwert den zugehörigen Depots/Konten gutzuschreiben ist;
- · Berechtigung zum Empfang von Informationen mit Bezug zu Wertpapieren für den/die Depot-/Kontoinhaber;
- Überprüfung und Anerkennung von Abrechnungen über den Kauf, Verkauf bzw. den Tausch/die Umschichtung von Finanzinstrumenten, Überprüfung und Anerkennung von Depot-/Kontoauszügen;
- Überprüfung und Anerkennung von Erträgnisaufstellungen und sonstigen Aufstellungen, Depotüberträgen, Ertragsausschüttungen, Bestandsübersichten mit Gesamt- und Einzelbewertung der Positionen, Transaktionslisten sowie Übersichten über Zwischengewinne und über ordentliche Erträge;

Die Vollmacht des Abschlussvermittlers berechtigt NICHT zu folgenden Handlungen:

- Durchführung von Dispositionen zugunsten Dritter;
- Durchführung von Dispositionen zu Gunsten des/der Bevollmächtigten, mit Ausnahme des dem/der Bevollmächtigten vertraglich zustehenden Gebühren und Kostenersatzes (Abrechnung), falls ein solches Verfahren mit dem Depot-/Kontoinhaber(n) vereinbart wird. Die Bank überprüft nicht die Richtigkeit der Abrechnung des/der Bevollmächtigten;
- Vornahme von Überweisungen, soweit diese nicht in direktem Zusammenhang mit den von der Vollmacht umfassten Handlungen stehen. Der bevollmächtigte Abschlussvermittler darf jedoch solche Überweisungen und Wertpapierüberträge veranlassen, die zugunsten des/der Depot-/Kontoinhaber(s)
 auf eigene Depots/Konten auch bei dritten Geldinstituten erfolgen, die der/die Depot-/Kontoinhaber bei der Bank als Referenzdepot/Referenzkonto hinterlegt hat/haben;
- Abschluss von Kreditverträgen zum Zwecke des Finanzinstrumentenkaufs;
- Verschaffung von Eigentum oder Besitz an Geldern oder Finanzinstrumenten des/der Depot-/Kontoinhaber(s);
- · Änderung des bei der Bank hinterlegten Referenzdepots/Referenzkontos des/der Depot-/Kontoinhaber(s);
- Verpfändung von Depots/Konten;
- Erteilung von Untervollmachten oder Übertragung dieser Vollmacht auf Dritte.
- Eröffnung weiterer Depots/Konten;
- · Depot- und Kontokündigungen.

3.4 Sonstige Regelungen

Diese Vollmacht tritt mit Einreichung der vollständig unterzeichneten Vollmachtsurkunde bei der Bank gegenüber der Bank und dem Abschlussvermittler in Kraft und qilt solange, bis der Bank ein Widerruf zugeht.

Die Vollmacht kann von dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) jederzeit gegenüber der Bank widerrufen werden. Widerruft/Widerrufen der/die Depot-/Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Abschlussvermittler, so hat/haben der/die Depot-/Kontoinhaber die Bank hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Bei mehreren Depot-/Kontoinhabern führt der Widerruf der Vollmacht durch einen der Depot-/Kontoinhaber zum vollständigen Erlöschen dieser Vollmacht gegenüber der Bank und dem Abschlussvermittler.

Der Widerruf hat in Textform oder per E-Mail an service@baaderbank.de sowie in Textform gegenüber dem Abschlussvermittler zu erfolgen.

Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode des/der Depot-/Kontoinhaber(s); sie bleibt für die Erben des jeweils verstorbenen Depot-/Kontoinhabers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Abschlussvermittler nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Abschlussvermittler von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Dasselbe gilt für die Bevollmächtigung der Bank. Die Bank kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe ausweist.

3.5 Erklärungen und Anerkenntnisse des/der Depot-/Kontoinhaber(s) und des Abschlussvermittlers

Der/Die Depot-/Kontoinhaber und der Abschlussvermittler erklären und erkennen an:

- Mir/Uns ist bekannt, dass der Abschlussvermittler kein Vertreter der Bank ist und keine Vollmacht zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen mit Wirkung für
 oder gegen die Bank besitzt. Entsprechend kann ich/können wir als Depot-/Kontoinhaber aus der von dem Abschlussvermittler für mich/uns ausgeübten
 Tätigkeit oder abgegebenen Erklärungen keinerlei Ansprüche gegen die Bank, gleich aus welchem Rechtsgrund, herleiten.
- Die Bank ist nicht dafür verantwortlich und prüft nicht, ob die für die Zwecke von Überweisungen bzw. Wertpapierüberträgen von dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) angegebene Bankverbindung (Referenzdepot/Referenzkonto) bei dritten Geldinstituten auf den/die Depot-/Kontoinhaber lautet. Dieses Risiko
 trägt der/tragen die Depot-/Kontoinhaber. Die Bank wird Überweisungen auf Depots/Konten des/der Depot-/Kontoinhaber bei dritten Geldinstituten ausschließlich auf das jeweils von dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) bei der Bank hinterlegte Referenzdepot/Referenzkonto ausführen.
- Die Bank übernimmt keine Haftung dafür und prüft nicht, dass der Abschlussvermittler die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit als Abschlussvermittlers in Geschäften in Finanzinstrumenten werden dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) zugerechnet
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Bank ausschließlich die vom Abschlussvermittler getätigten Geschäfte ausführt und keine Beratungsleistungen erbringt (bei Aufträgen in Wertpapieren "execution only", bei Aufträgen in Termingeschäften beratungsfreies Geschäft). Die Bank haftet nicht für die Verletzung von eventuell bestehenden Informationspflichten des Abschlussvermittler im Rahmen der Aufklärung über die beabsichtigten Geschäfte, z.B. über die Gefahr von erheblichen Verlusten.
- Der/Die Depot-/Kontoinhaber weiß/wissen, dass die Bank keinerlei Kontrolltätigkeiten insbesondere in Bezug auf die Einhaltung von Informations- und Aufklärungspflichten wahrnimmt. Bei Ordererteilung des Abschlussvermittlers werden diese nur auf die Übereinstimmung mit dieser Vollmacht überprüft.
- Der Abschlussvermittler wurde von dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) beauftragt. Er wurde nicht von der Bank vermittelt.



Die Weitergabe der Daten an den nachstehend genannten Abschlussvermittler und die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den nachstehend genannten Abschlussvermittler erfolgt zu dem Zweck, dem Abschlussvermittler die Erfüllung des zwischen ihm und mir/uns geschlossenen Finanzdienstleistervertrags zu ermöglichen. Insbesondere betrifft dies die Weitergabe von Information für Abrechnungszwecke sowie für die Abstimmung der Strategie für die Verwaltung meines/unseres Depots/Kontos auf meine/unsere Anlagebedürfnisse und die bestmögliche Umsetzung dieser Strategie.

3.2 Bevollmächtigung des Abschlussvermittlers

Name der Gesellschaft:	PLZ:	Ort:
Straße/Nr.:	Telefon:	

Der Abschlussvermittler wird hiermit bevollmächtigt, über das jeweilige Guthaben und die Finanzinstrumente auf allen meinen/unseren Depots/Konten unter derselben Kundenstammnummer bei der Bank in der Weise zu verfügen, dass er Aufträge und Weisungen (Dispositionen) gegenüber der Bank erteilen kann

Für den Umfang dieser Bevollmächtigung gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

3.3 Umfang der Bevollmächtigung des Abschlussvermittlers

Die Vollmacht des Abschlussvermittlers umfasst folgende Handlungen:

- Barguthaben in Wertpapieren anzulegen, Käufe und Verkäufe innerhalb des Depots vorzunehmen und über Bezugsrechte zu verfügen, wobei der jeweilige Gegenwert den zugehörigen Depots/Konten gutzuschreiben ist;
- · Berechtigung zum Empfang von Informationen mit Bezug zu Wertpapieren für den/die Depot-/Kontoinhaber;
- Überprüfung und Anerkennung von Abrechnungen über den Kauf, Verkauf bzw. den Tausch/die Umschichtung von Finanzinstrumenten, Überprüfung und Anerkennung von Depot-/Kontoauszügen;
- Überprüfung und Anerkennung von Erträgnisaufstellungen und sonstigen Aufstellungen, Depotüberträgen, Ertragsausschüttungen, Bestandsübersichten mit Gesamt- und Einzelbewertung der Positionen, Transaktionslisten sowie Übersichten über Zwischengewinne und über ordentliche Erträge;

Die Vollmacht des Abschlussvermittlers berechtigt NICHT zu folgenden Handlungen:

- Durchführung von Dispositionen zugunsten Dritter;
- Durchführung von Dispositionen zu Gunsten des/der Bevollmächtigten, mit Ausnahme des dem/der Bevollmächtigten vertraglich zustehenden Gebühren und Kostenersatzes (Abrechnung), falls ein solches Verfahren mit dem Depot-/Kontoinhaber(n) vereinbart wird. Die Bank überprüft nicht die Richtigkeit der Abrechnung des/der Bevollmächtigten:
- Vornahme von Überweisungen, soweit diese nicht in direktem Zusammenhang mit den von der Vollmacht umfassten Handlungen stehen. Der bevollmächtigte Abschlussvermittler darf jedoch solche Überweisungen und Wertpapierüberträge veranlassen, die zugunsten des/der Depot-/Kontoinhaber(s)
 auf eigene Depots/Konten auch bei dritten Geldinstituten erfolgen, die der/die Depot-/Kontoinhaber bei der Bank als Referenzdepot/Referenzkonto hinterlegt hat/haben;
- Abschluss von Kreditverträgen zum Zwecke des Finanzinstrumentenkaufs;
- Verschaffung von Eigentum oder Besitz an Geldern oder Finanzinstrumenten des/der Depot-/Kontoinhaber(s);
- Änderung des bei der Bank hinterlegten Referenzdepots/Referenzkontos des/der Depot-/Kontoinhaber(s);
- Verpfändung von Depots/Konten;
- Erteilung von Untervollmachten oder Übertragung dieser Vollmacht auf Dritte.
- Eröffnung weiterer Depots/Konten;
- · Depot- und Kontokündigungen.

3.4 Sonstige Regelungen

Diese Vollmacht tritt mit Einreichung der vollständig unterzeichneten Vollmachtsurkunde bei der Bank gegenüber der Bank und dem Abschlussvermittler in Kraft und gilt solange, bis der Bank ein Widerruf zugeht.

Die Vollmacht kann von dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) jederzeit gegenüber der Bank widerrufen werden. Widerruft/Widerrufen der/die Depot-/Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Abschlussvermittler, so hat/haben der/die Depot-/Kontoinhaber die Bank hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Bei mehreren Depot-/Kontoinhabern führt der Widerruf der Vollmacht durch einen der Depot-/Kontoinhaber zum vollständigen Erlöschen dieser Vollmacht gegenüber der Bank und dem Abschlussvermittler.

Der Widerruf hat in Textform oder per E-Mail an service@baaderbank.de sowie in Textform gegenüber dem Abschlussvermittler zu erfolgen

Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode des/der Depot-/Kontoinhaber(s); sie bleibt für die Erben des jeweils verstorbenen Depot-/Kontoinhabers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Abschlussvermittler nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Abschlussvermittler von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Dasselbe gilt für die Bevollmächtigung der Bank. Die Bank kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe ausweist.

3.5 Erklärungen und Anerkenntnisse des/der Depot-/Kontoinhaber(s) und des Abschlussvermittlers

Der/Die Depot-/Kontoinhaber und der Abschlussvermittler erklären und erkennen an

- Mir/Uns ist bekannt, dass der Abschlussvermittler kein Vertreter der Bank ist und keine Vollmacht zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen mit Wirkung für
 oder gegen die Bank besitzt. Entsprechend kann ich/können wir als Depot-/Kontoinhaber aus der von dem Abschlussvermittler für mich/uns ausgeübten
 Tätigkeit oder abgegebenen Erklärungen keinerlei Ansprüche gegen die Bank, gleich aus welchem Rechtsgrund, herleiten.
- Die Bank ist nicht dafür verantwortlich und prüft nicht, ob die für die Zwecke von Überweisungen bzw. Wertpapierüberträgen von dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) angegebene Bankverbindung (Referenzdepot/Referenzkonto) bei dritten Geldinstituten auf den/die Depot-/Kontoinhaber lautet. Dieses Risiko
 trägt der/tragen die Depot-/Kontoinhaber. Die Bank wird Überweisungen auf Depots/Konten des/der Depot-/Kontoinhaber bei dritten Geldinstituten ausschließlich auf das jeweils von dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) bei der Bank hinterlegte Referenzdepot/Referenzkonto ausführen.
- Die Bank übernimmt keine Haftung dafür und prüft nicht, dass der Abschlussvermittler die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit als Abschlussvermittler besitzt. Die Kenntnisse und Erfahrungen des Abschlussvermittlers in Geschäften in Finanzinstrumenten werden dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) zugerechnet.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Bank ausschließlich die vom Abschlussvermittler getätigten Geschäfte ausführt und keine Beratungsleistungen erbringt (bei Aufträgen in Wertpapieren "execution only", bei Aufträgen in Termingeschäften beratungsfreies Geschäft). Die Bank haftet nicht für die Verletzung von eventuell bestehenden Informationspflichten des Abschlussvermittler im Rahmen der Aufklärung über die beabsichtigten Geschäfte, z.B. über die Gefahr von erheblichen Verlusten.
- Der/Die Depot-/Kontoinhaber weiß/wissen, dass die Bank keinerlei Kontrolltätigkeiten insbesondere in Bezug auf die Einhaltung von Informations- und Aufklärungspflichten wahrnimmt. Bei Ordererteilung des Abschlussvermittlers werden diese nur auf die Übereinstimmung mit dieser Vollmacht überprüft.
- Der Abschlussvermittler wurde von dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) beauftragt. Er wurde nicht von der Bank vermittelt.



- Der Abschlussvermittler erkennt an, dass er nicht Vertreter der Bank ist und auch keine Vollmacht zur Abgabe oder Entgegennahme irgendwelcher Erklärungen für oder gegen die Bank besitzt.
- Die Nutzung elektronischer Zugangsmedien (z.B. Telefonbanking, Online-Banking) durch den Abschlussvermittler setzt voraus, dass zwischen der Bank und dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) hierüber eine gesonderte Vereinbarung geschlossen worden ist.
- Mir/uns ist bekannt, dass der Widerruf der Vollmacht zu einer Kündigung des Finanzdienstleistervertrages durch den Finanzdienstleister /Abschlussvermittler führen kann.
- ☐ Ich/Wir bevollmächtige(n) hiermit den oben genannten Abschlussvermittler mich/uns im Geschäftsverkehr mit der Bank in dem oben angegebenen Umfang zu vertreten.

4. Angaben zur Geldwäscheprävention nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Geldwäschegesetz (GwG) und Mitwirkungspflicht

□ Ich/wir bestätige/n, dass ich/wir auf eigene Rechnung handele/handeln. Etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Pflichtangaben (Adresse, wirtschaftlich Berechtigter, Art und Zweck der Geschäftsbeziehung) sind unverzüglich anzuzeigen. Die Bank eröffnet keine Depots/Konten auf fremde Rechnung!

5. Hinweis auf Einbehalt von Kirchensteuer

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird ab dem 1. Januar 2015 automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. "Automatisch" bedeutet, dass die Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften nichts weiter veranlassen müssen, um Ihrer kirchensteuerlichen Pflicht im Zusammenhang mit der Abgeltungssteuer nachzukommen. Zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer ist die Bank gesetzlich verpflichtet einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Kunden ihr "Kirchensteuerabzugsmerkmal" (KISTAM) abzufragen, dass Auskunft über die Religionszugehörigkeit und den gültigen Kirchensteuersatz gibt. Die Abfrage wird im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober eines Jahres durchgeführt. Die Bank wird im Rahmen der Kontoeröffnung eine Abfrage aus Anlass der Begründung der Geschäftsbeziehung vornehmen (Anlassabfrage). Sofern Sie die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres KISTAM widersprechen (Sperrvermerk). Die Sperrvermerkserklärung müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einreichen, der auf https://www.formulare-bfinv.de/ bereit steht. Bei Regelabfragen muss die Sperrvermerkserklärung spätestens am 30. Juni beim BZSt eingehen. In diesem Fall sperrt das BZSt bis zu Ihrem Widerruf die Übermittlung Ihres KISTAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils 1. September bis 31. Oktober). Das BZSt ist bei einer Sperre gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

6. Angabe zur Zugehörigkeit der Kapitalerträge zum Privatvermögen

Die Kapitalerträge aus den in diesem Depot/Konto verwalteten Vermögensgegenständen gehören zu meinem/unserem Privatvermögen.

7. Einzelne Geschäftsbedingungen und Geschäftsgrundsätze der Bank

7.1 Gebühre

Für die von der Bank erhobenen Gebühren gelten das "Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank sowie die "Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis". Die Gebühren werden dem Verrechnungskonto des/der Depot-/Kontoinhaber(s) belastet.

7.2 Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode, Depot-/Kontomitteilung, Jahressteuerbescheinigung, Stimmrechtsausübung

Gemäß Ziff. 7.1 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" wird die Bank jedem Kunden regelmäßig einen Rechnungsabschluss zur Verfügung stellen. Die Bank erstellt keine Einzelsteuerbescheinigungen, sondern lediglich eine Jahressteuerbescheinigung. Die Bank übt keine Stimmrechte für Kunden aus.

7.3 Zustimmung zur Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns einverstanden, dass mir/uns alle erforderlichen Informationen sowie die Bankpost, also Konto- und Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse, Abrechnungen, Belege und sonstige Mitteilungen auf anderen dauerhaften Datenträgern als Papier übermittelt werden. Ist durch Gesetz Papier- oder Textform zwingend vorgeschrieben, bleibt ein solches Erfordernis unberührt. Insbesondere erkläre(n) ich/wir mich/uns einverstanden, dass die Informationen und Unterlagen im Webportal der Bank (https://konto.baaderbank.de) in einem gesonderten Postfach des/der Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Mir/Uns ist bewusst, dass eine zusätzliche Benachrichtigung durch die Bank über neu eingegangene Mitteilungen (z.B. per E-Mail) nicht erfolgt. Ich/Wir werde(n) das Postfach deshalb regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von einem Monat, auf neu eingegangene Mitteilungen prüfen. Im Übrigen gelten die "Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank".

Zusätzlich werden mir/uns alle oben genannten Informationen und Unterlagen in meinem/unserem Postfach im Webportal des Finanzdienstleisters zur Verfügung gestellt. Der Finanzdienstleister wird mich/uns über das Einstellen neuer Informationen und Unterlagen in meinem/unserem Postfach im Webportal der Bank und per Email an die von mir angegebene Email-Adresse benachrichtigen.

7.4 Ausschluss der Anlageberatung, Entgegennahme von Aufträgen

Die Bank führt im Rahmen dieser Depot-/Kontoverbindung grundsätzlich Aufträge lediglich aus und erbringt keine Beratung bei der Anlage in Wertpapieren. Bitte beachten Sie, dass auf Grundlage Ihrer Einwilligung (vgl. die "Vollmacht für Konten/Depots für einen Finanzdienstleiter und für die Bank") die Bank Aufträge ausschließlich vom Finanzdienstleister entgegennehmen und entsprechend ausführen wird. Im Hinblick auf § 71 WpHG wird die Bank von Ihnen als Kunde weder Informationen gem. § 63 Abs. 10, § 64 Abs. 3 WpHG einholen, noch die Empfehlungen/Aufträge, die vom Finanzdienstleister stammen, daraufhin überprüfen, ob diese angemessen bzw. geeignet sind. Es erfolgen keine weiteren Warnhinweis im Sinne von § 63 Abs. 10 WpHG vonseiten der Baader Bank.

Gesetzliche Aufklärungspflichten der Bank bleiben unberührt. Sofern die Bank dem Kunden über die Aufklärungspflichten des Wertpapierhandelsgesetzes hinausreichende Informationen (z.B. Marktkommentare, Analysen etc.) zur Verfügung stellt, ist dies keine Anlageberatung. Soweit die Bank Aufträge zur Durchführung von Geschäften in Wertpapieren vom Kunden oder von dessen Finanzdienstleister im Rahmen einer Vollmacht erhält, ist dies auch keine Anlageberatung, und der Finanzdienstleister wird in diesem Fall als Erklärungsbote für den Kunden oder Vertreter tätig.

7.5 Ausschluss einer physische Belieferung im Wertpapierhandel

Die Bank liefert im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften weder Edelmetalle noch sonstige Rohstoffe physisch an den Depot-/Kontoinhaber aus.

7.6 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bank und andere zum Baader-Konzern zugehörige Gesellschaften im Rahmen der Eröffnung, Führung und Pflege der Geschäftsbeziehung meine/unsere Daten auch automatisiert erhebt, verarbeitet und nutzt.



- Der Abschlussvermittler erkennt an, dass er nicht Vertreter der Bank ist und auch keine Vollmacht zur Abgabe oder Entgegennahme irgendwelcher Erklärungen für oder gegen die Bank besitzt.
- Die Nutzung elektronischer Zugangsmedien (z.B. Telefonbanking, Online-Banking) durch den Abschlussvermittler setzt voraus, dass zwischen der Bank und dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) hierüber eine gesonderte Vereinbarung geschlossen worden ist.
- Mir/uns ist bekannt, dass der Widerruf der Vollmacht zu einer Kündigung des Finanzdienstleistervertrages durch den Finanzdienstleister /Abschlussvermittler führen kann.
- Ich/Wir bevollmächtige(n) hiermit den oben genannten Abschlussvermittler mich/uns im Geschäftsverkehr mit der Bank in dem oben angegebenen Umfang zu vertreten.

4. Angaben zur Geldwäscheprävention nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Geldwäschegesetz (GwG) und Mitwirkungspflicht

Ich/wir bestätige/n, dass ich/wir auf eigene Rechnung handele/handeln. Etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Pflichtangaben (Adresse, wirtschaftlich Berechtigter, Art und Zweck der Geschäftsbeziehung) sind unverzüglich anzuzeigen. Die Bank eröffnet keine Depots/Konten auf fremde Rechnung!

5. Hinweis auf Einbehalt von Kirchensteuer

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird ab dem 1. Januar 2015 automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. "Automatisch" bedeutet, dass die Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften nichts weiter veranlassen müssen, um Ihrer kirchensteuerlichen Pflicht im Zusammenhang mit der Abgeltungssteuer nachzukommen. Zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer ist die Bank gesetzlich verpflichtet einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Kunden ihr "Kirchensteuerabzugsmerkmal" (KISTAM) abzufragen, dass Auskunft über die Religionszugehörigkeit und den gültigen Kirchensteuersatz gibt. Die Abfrage wird im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober eines Jahres durchgeführt. Die Bank wird im Rahmen der Kontoeröffnung eine Abfrage aus Anlass der Begründung der Geschäftsbeziehung vornehmen (Anlassabfrage). Sofern Sie die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres KISTAM widersprechen (Sperrvermerk). Die Sperrvermerkserklärung müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einreichen, der auf https://www.formulare-bfinv.de/ bereit steht. Bei Regelabfragen muss die Sperrvermerkserklärung spätestens am 30. Juni beim BZSt eingehen. In diesem Fall sperrt das BZSt bis zu Ihrem Widerruf die Übermittlung Ihres KISTAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils 1. September bis 31. Oktober). Das BZSt ist bei einer Sperre gesetzlich verpflichtet, Ihr zuständiges Finanzamt über die Tatsache unserer Anfrage und unserer Anschrift zu informieren. Das Finanzamt ist gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

6. Angabe zur Zugehörigkeit der Kapitalerträge zum Privatvermögen

Die Kapitalerträge aus den in diesem Depot/Konto verwalteten Vermögensgegenständen gehören zu meinem/unserem Privatvermögen.

7. Einzelne Geschäftsbedingungen und Geschäftsgrundsätze der Bank

7.1 Verzinsuno

Kunden erhalten nach Maßgabe nachfolgender Regelungen sowie der Regelungen in den Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis auf ihr Verrechnungskonto-Guthaben eine Verzinsung.

Der Zinssatz ist variabel und gestaffelt

Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz sowie die Zinsstaffelung entsprechend den Verhältnissen am Geld- und/oder Kapitalmarkt unter Berücksichtigung der Refinanzierungsmöglichkeiten durch Erhöhung oder Senkung anzupassen. Die Bank wird den Kunden über jede Zinsänderung sowie die jeweils gültige Zinsstaffelung in Textform unterrichten. Die Information darf auch per Kontoauszug erfolgen. Die Zinsänderung tritt mit Eingang der Information, z.B. Einstellung im Webportal des Kunden in Kraft, sofern nicht abweichend in der Information mitgeteilt.

Die Zinsen werden täglich berechnet und dem Verrechnungskonto am letzten Bankarbeitstag im Quartal gutgeschrieben. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage der act/360 - Eurozinsmethode. Die Verzinsung beginnt mit dem Kalendertag der Gutschrift des Betrages auf dem Verrechnungskonto und endet mit dem Kalendertag, an dem der Auftrag des Kunden zur Abverfügung des Guthabenbetrages bei der Bank eingeht. Barauszahlungen sind nicht möglich. Verfügungen zu Lasten des Verrechnungskontos sind nur zugunsten des jeweiligen Referenzkontos möglich.

7.2 Gebühren

Für die von der Bank erhobenen Gebühren gelten das "Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank sowie die "Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis". Die Gebühren werden dem Verrechnungskonto des/der Depot-/Kontoinhaber(s) belastet.

7.3 Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode, Depot-/Kontomitteilung, Jahressteuerbescheinigung, Stimmrechtsausübung

Gemäß Ziff. 7.1 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" wird die Bank jedem Kunden regelmäßig einen Rechnungsabschluss zur Verfügung stellen. Die Bank erstellt keine Einzelsteuerbescheinigungen, sondern lediglich eine Jahressteuerbescheinigung. Die Bank übt keine Stimmrechte für Kunden aus.

7.4 Zustimmung zur Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns einverstanden, dass mir/uns alle erforderlichen Informationen sowie die Bankpost, also Konto- und Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse, Abrechnungen, Belege und sonstige Mitteilungen auf anderen dauerhaften Datenträgern als Papier übermittelt werden. Ist durch Gesetz Papier- oder Textform zwingend vorgeschrieben, bleibt ein solches Erfordernis unberührt. Insbesondere erkläre(n) ich/wir mich/uns einverstanden, dass die Informationen und Unterlagen im Webportal der Bank (https://konto.baaderbank.de) in einem gesonderten Postfach des/der Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Mir/Uns ist bewusst, dass eine zusätzliche Benachrichtigung durch die Bank über neu eingegangene Mitteilungen (z.B. per E-Mail) nicht erfolgt. Ich/Wir werde(n) das Postfach deshalb regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von einem Monat, auf neu eingegangene Mitteilungen prüfen. Im Übrigen gelten die "Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank".

Zusätzlich werden mir/uns alle oben genannten Informationen und Unterlagen in meinem/unserem Postfach im Webportal des Finanzdienstleisters zur Verfügung gestellt. Der Finanzdienstleister wird mich/uns über das Einstellen neuer Informationen und Unterlagen in meinem/unserem Postfach im Webportal der Bank und per Email an die von mir angegebene Email-Adresse benachrichtigen.

7.5 Ausschluss der Anlageberatung, Entgegennahme von Aufträgen

Die Bank führt im Rahmen dieser Depot-/Kontoverbindung grundsätzlich Aufträge lediglich aus und erbringt keine Beratung bei der Anlage in Wertpapieren. Bitte beachten Sie, dass auf Grundlage Ihrer Einwilligung (vgl. die "Vollmacht für Konten/Depots für einen Finanzdienstleiter und für die Bank") die Bank Aufträge ausschließlich vom Finanzdienstleister entgegennehmen und entsprechend ausführen wird. Im Hinblick auf § 71 WpHG wird die Bank von Ihnen als Kunde weder Informationen gem. § 63 Abs. 10, § 64 Abs. 3 WpHG einholen, noch die Empfehlungen/Aufträge, die vom Finanzdienstleister stammen, daraufhin überprüfen, ob diese angemessen bzw. geeignet sind. Es erfolgen keine weiteren Warnhinweis im Sinne von § 63 Abs. 10 WpHG vonseiten der Baader Bank.



7.7 Datenübermittlung zwischen Creditreform Boniversum GmbH und Bank

Zum Zwecke der Kredit-/Bonitätsprüfung übermittelt uns die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm. 13, 41460 Neuss, die in ihrer Datenbank zu Ihrer Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten, einschließlich auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelter Score-Werte, sofern wir unser berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt haben. Bei der Berechnung des Scorewertes werden u. a. auch Anschriftendaten genutzt. Weitere Informationen zur Verarbeitung ihrer Daten bei Creditreform Boniversum finden Sie unter: www.boniversum.de/eu-dsqvo

7.8 Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass meine/unsere Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit der Bank zu Dokumentationszwecken sowie zur stetigen Optimierung der Servicequalität von der Bank aufgezeichnet und gespeichert werden. Vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen kann ich/können wir jederzeit der Aufzeichnung meiner/unserer Telefongespräche mit der Bank widersprechen. Die Bank wird die aufgezeichneten Telefongespräche und elektronische Kommunikation fünf Jahre aufbewahren. In Einzelfällen kann auf Weisung der Aufsichtsbehörden die Aufbewahrungspflicht auf sieben Jahre verlängert werden. Ich kann/Wir können die Herausgabe einer Aufzeichnung der von mir/uns mit der Bank geführten Telefongespräche verlangen.

Mit der Aufzeichnung von Telefongesprächen bin ich/sind wir einverstanden.

7.9 Bedingungen zur Ausführung von Aufträgen

Der Kunde wünscht, der Bank Aufträge (z.B. Überweisungen, Kontoüberträge, Orders) elektronisch (per Fax oder als Scan-Auftrag per E-Mail) zu übermitteln. Ich/Wir erkläre(n) hiermit, dass ich mir/wir uns der Möglichkeit des Missbrauchs bei der Übermittlung von elektronisch erteilten Aufträgen, z.B. Fälschung und Verfälschung durch schattenloses Kopieren, Fälschung von Unterschriften oder Veränderungen am Originalbeleg und Verzögerungen wegen möglicher technischer Probleme, bewusst bin/sind. Ich/Wir habe(n) dafür Sorge zu tragen, dass sich keine in meinem/unserem Verantwortungsbereich liegenden Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer bei einem elektronisch übermittelten Auftrag ergeben. Die Bank ist nicht in der Lage, elektronisch übermittelte Aufträge auf ihre Echtheit und die Übereinstimmung mit dem Original hin zu überprüfen.

Ungeachtet dessen bitte(n) ich/wir die Bank, elektronisch erteilte Aufträge unter Geltung der "Bedingungen zur Ausführung von Aufträgen", der "Bedingungen für die Nutzung des Webportals" sowie der "Bedingungen zur Nutzung einer elektronischen Handelsplattform der Bank" anzunehmen.

7.10 Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Zuwendungen Dritter an die Bank (Behaltensvereinbarung)

Vor Vertragsschluss sind mir/uns als Bestandteil der "Kundeninformation zum Geschäft der Bank (ohne Handel in Termingeschäften)" Informationen zu vereinnahmten und gewährten Zuwendungen zur Verfügung gestellt worden ("Allgemeine Informationen für Kunden über Zuwendungen" und Informationen über den "Umgang mit Interessenkonflikten bei der Bank"). Hieraus ergeben sich insbesondere Informationen über die Art und Höhe der gewährten Zuwendungen Dritter an die Bank. Mit Erteilung dieses Auftrags stimme ich/stimmen wir in Abweichung von den §§ 675, 667 BGB zu, dass die Bank die ihr jeweils von Dritter Seite zufließenden Zuwendungen behalten darf. Die Bank behält Provisionen nur in dem Umfang, in dem dies aufsichtsrechtlich zulässig ist. d.h. insbesondere nicht bei der Finanzportfolioverwaltung.

7.11 Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Konto)

Jeder Depot-/Kontoinhaber darf über das Depotkonto ohne Mitwirkung des anderen verfügen und zu Lasten des Depotkontos alle mit der Depotkontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Es gelten im Übrigen die "Bedingungen für ein Gemeinschaftsdepot/-konto für Privatkunden".

7.12 Einstufung

Die Bank stuft Sie im Rahmen dieser Geschäftsverbindung generell als Privatkunde im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG ein. Sofern eine abweichende Einstufung gewünscht ist, ist das Formular "Einverständniserklärung zur Neueinstufung von Professionellen Kunden" beizulegen, das unter https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Rechtliche-Dokumente-Baader-Bank-250 zu finden ist.

7.13 Orderausführung außerhalb eines regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystems, Limitierte Kundenorders

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass die Bank Orders außerhalb eines regulierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystem auch außerbörslich ausführen darf. In denjenigen Fällen, in denen limitierte Kundenaufträge in Bezug auf Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind oder die an einem Handelsplatz gehandelt werden, aufgrund der Marktbedingungen nicht unverzüglich ausgeführt werden, ist die Bank nicht verpflichtet, diese Orders mit dem zughörigen Limit zu veröffentlichen. Die Bank leitet, sofern keine gegenteilige Kundenweisung vorliegt, Kundenorders immer unverzüglich nach Eingang und Prüfung an einen MiFID II Handelsplatz weiter, der den Vorgaben des Art. 70 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 entspricht. Insofern ist dadurch die gesetzliche Veröffentlichungspflicht erfüllt.

7.14 Ausländisches Steuerreporting

Für Steuerausländer erstellt die Bank im Rahmen der gesetzlichen und technischen Möglichkeiten ein länderspezifisches Steuerreporting. Die zugrunde liegenden Preise können für die möglichen Länder dem "Preis- und Leistungsverzeichnis" entnommen werden.

7.15 Einbeziehung von weiteren Geschäftsbedingungen und Geschäftsgrundsätzen

Maßgeblich für die Geschäftsbeziehungen zwischen Bank und Kunde sind die in den "Kundeninformationen zum Geschäft der Bank (ohne Handel in Termingeschäften)" enthaltenen Bedingungen und Grundsätze. Daneben finden die "Sonderbedingungen für Bruchteile von Wertpapieren", die "Vorvertraglichen Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen (hier: Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr mit Vertragsschluss über elektronisch angebundene Finanzdienstleister)" einschließlich der Widerrufsbelehrung", das "Preis- und Leistungsverzeichnis", sowie der "Informationsbogen zum Einlagensicherungsschutz" Anwendung.

□ Ich/wir haben die vorgenannten Geschäftsbedingungen und Geschäftsgrundsätze der Bank zur Kenntnis genommen.

Die vollständigen Unterlagen ("Kundeninformation zum Geschäft der Bank (ohne Handel in Termingeschäften)", "Sonderbedingungen für Bruchteile von Wertpapieren", "Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen (hier: Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr mit Vertragsschluss über elektronisch angebundene Finanzdienstleister)" einschließlich der Widerrufsbelehrung, das "Preis- und Leistungsverzeichnis", die "Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis" sowie der "Informationsbogen zum Einlagensicherungsschutz") werden mir/uns auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt.

/Baader /

Gesetzliche Aufklärungspflichten der Bank bleiben unberührt. Sofern die Bank dem Kunden über die Aufklärungspflichten des Wertpapierhandelsgesetzes hinausreichende Informationen (z.B. Marktkommentare, Analysen etc.) zur Verfügung stellt, ist dies keine Anlageberatung. Soweit die Bank Aufträge zur Durchführung von Geschäften in Wertpapieren vom Kunden oder von dessen Finanzdienstleister im Rahmen einer Vollmacht erhält, ist dies auch keine Anlageberatung, und der Finanzdienstleister wird in diesem Fall als Erklärungsbote für den Kunden oder Vertreter tätig.

7.6 Ausschluss einer physische Belieferung im Wertpapierhandel

Die Bank liefert im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften weder Edelmetalle noch sonstige Rohstoffe physisch an den Depot-/Kontoinhaber aus.

7.7 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bank und andere zum Baader-Konzern zugehörige Gesellschaften im Rahmen der Eröffnung, Führung und Pflege der Geschäftsbeziehung meine/unsere Daten auch automatisiert erhebt, verarbeitet und nutzt.

7.8 Datenübermittlung zwischen Creditreform Boniversum GmbH und Bank

Zum Zwecke der Kredit-/Bonitätsprüfung übermittelt uns die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm. 13, 41460 Neuss, die in ihrer Datenbank zu Ihrer Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten, einschließlich auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelter Score-Werte, sofern wir unser berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt haben. Bei der Berechnung des Scorewertes werden u. a. auch Anschriftendaten genutzt. Weitere Informationen zur Verarbeitung ihrer Daten bei Creditreform Boniversum finden Sie unter: www.boniversum.de/eu-dsgvo

7.9 Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass meine/unsere Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit der Bank zu Dokumentationszwecken sowie zur stetigen Optimierung der Servicequalität von der Bank aufgezeichnet und gespeichert werden. Vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen kann ich/können wir jederzeit der Aufzeichnung meiner/unserer Telefongespräche mit der Bank widersprechen. Die Bank wird die aufgezeichneten Telefongespräche und elektronische Kommunikation fünf Jahre aufbewahren. In Einzelfällen kann auf Weisung der Aufsichtsbehörden die Aufbewahrungspflicht auf sieben Jahre verlängert werden. Ich kann/Wir können die Herausgabe einer Aufzeichnung der von mir/uns mit der Bank geführten Telefongespräche verlangen.

Mit der Aufzeichnung von Telefongesprächen bin ich/sind wir einverstanden.

7.10 Bedingungen zur Ausführung von Aufträgen

Der Kunde wünscht, der Bank Aufträge (z.B. Überweisungen, Kontoüberträge, Orders) elektronisch (per Fax oder als Scan-Auftrag per E-Mail) zu übermitteln. Ich/Wir erkläre(n) hiermit, dass ich mir/wir uns der Möglichkeit des Missbrauchs bei der Übermittlung von elektronisch erteilten Aufträgen, z.B. Fälschung und Verfälschung durch schattenloses Kopieren, Fälschung von Unterschriften oder Veränderungen am Originalbeleg und Verzögerungen wegen möglicher technischer Probleme, bewusst bin/sind. Ich/Wir habe(n) dafür Sorge zu tragen, dass sich keine in meinem/unserem Verantwortungsbereich liegenden Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer bei einem elektronisch übermittelten Auftrag ergeben. Die Bank ist nicht in der Lage, elektronisch übermittelte Aufträge auf ihre Echtheit und die Übereinstimmung mit dem Original hin zu überprüfen.

Ungeachtet dessen bitte(n) ich/wir die Bank, elektronisch erteilte Aufträge unter Geltung der "Bedingungen zur Ausführung von Aufträgen", der "Bedingungen für die Nutzung des Webportals" sowie der "Bedingungen zur Nutzung einer elektronischen Handelsplattform der Bank" anzunehmen.

7.11 Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Zuwendungen Dritter an die Bank (Behaltensvereinbarung)

Vor Vertragsschluss sind mir/uns als Bestandteil der "Kundeninformation zum Geschäft der Bank (ohne Handel in Termingeschäften)" Informationen zu vereinnahmten und gewährten Zuwendungen zur Verfügung gestellt worden ("Allgemeine Informationen für Kunden über Zuwendungen" und Informationen über den "Umgang mit Interessenkonflikten bei der Bank"). Hieraus ergeben sich insbesondere Informationen über die Art und Höhe der gewährten Zuwendungen Dritter an die Bank. Mit Erteilung dieses Auftrags stimme ich/stimmen wir in Abweichung von den §§ 675, 667 BGB zu, dass die Bank die ihr jeweils von Dritter Seite zufließenden Zuwendungen behalten darf. Die Bank behält Provisionen nur in dem Umfang, in dem dies aufsichtsrechtlich zulässig ist, d.h. insbesondere nicht bei der Finanzportfolioverwaltung.

7.12 Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Konto)

Jeder Depot-/Kontoinhaber darf über das Depotkonto ohne Mitwirkung des anderen verfügen und zu Lasten des Depotkontos alle mit der Depotkontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Es gelten im Übrigen die "Bedingungen für ein Gemeinschaftsdepot/-konto für Privatkunden".

7.13 Einstufung

Die Bank stuft Sie im Rahmen dieser Geschäftsverbindung generell als Privatkunde im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG ein. Sofern eine abweichende Einstufung gewünscht ist, ist das Formular "Einverständniserklärung zur Neueinstufung von Professionellen Kunden" beizulegen, das unter https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Rechtliche-Dokumente-Baader-Bank-250 zu finden ist.

7.14 Orderausführung außerhalb eines regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystems, Limitierte Kundenorders

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass die Bank Orders außerhalb eines regulierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystem auch außerbörslich ausführen darf. In denjenigen Fällen, in denen limitierte Kundenaufträge in Bezug auf Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind oder die an einem Handelsplatz gehandelt werden, aufgrund der Marktbedingungen nicht unverzüglich ausgeführt werden, ist die Bank nicht verpflichtet, diese Orders mit dem zughörigen Limit zu veröffentlichen. Die Bank leitet, sofern keine gegenteilige Kundenweisung vorliegt, Kundenorders immer unverzüglich nach Eingang und Prüfung an einen MiFID II Handelsplatz weiter, der den Vorgaben des Art. 70 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 entspricht. Insofern ist dadurch die gesetzliche Veröffentlichungspflicht erfüllt.

7.15 Ausländisches Steuerreporting

Für Steuerausländer erstellt die Bank im Rahmen der gesetzlichen und technischen Möglichkeiten ein länderspezifisches Steuerreporting. Die zugrunde liegenden Preise können für die möglichen Länder dem "Preis- und Leistungsverzeichnis" entnommen werden.

7.16 Einbeziehung von weiteren Geschäftsbedingungen und Geschäftsgrundsätzen

Maßgeblich für die Geschäftsbeziehungen zwischen Bank und Kunde sind die in den "Kundeninformationen zum Geschäft der Bank (ohne Handel in Termingeschäften)" enthaltenen Bedingungen und Grundsätze. Daneben finden die "Sonderbedingungen für Bruchteile von Wertpapieren", die "Vorvertraglichen Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen (hier: Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr mit Vertragsschluss über elektronisch angebundene Finanzdienstleister)" einschließlich der Widerrufsbelehrung", das "Preis- und Leistungsverzeichnis", sowie der "Informationsbogen zum Einlagensicherungsschutz" Anwendung.

☐ Ich/wir haben die vorgenannten Geschäftsbedingungen und Geschäftsgrundsätze der Bank zur Kenntnis genommen.

Die vollständigen Unterlagen ("Kundeninformation zum Geschäft der Bank (ohne Handel in Termingeschäften)", "Sonderbedingungen für Bruchteile von Wertpapieren", "Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen (hier: Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr mit Vertragsschluss über elektronisch angebundene Finanzdienstleister)" einschließlich der Widerrufsbelehrung, das "Preis- und Leistungsverzeichnis", die "Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis" sowie der "Informationsbogen zum Einlagensicherungsschutz") werden mir/uns auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt.

/ Baader

Baader Bank Aktiengesellschaft

Weihenstephaner Straße 4 85716 Unterschleißheim Deutschland T 00800 00 222 337* F +4989 5150 2442 service@baaderbank.de https://www.baaderbank.de

 Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Abschnitt 1 - Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungenund der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. für das Wertpapier geschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Ziff. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

1.2 Änderungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungenwerden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2.2 Bankauskuni

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen undBemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft mur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderenKreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Ziff. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z.B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorafältige Auswahlund Unterweisung des Dritten.

3.3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfegemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigtist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

6.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

6.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

6.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sonderver mögen vergleichbar sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

BAADER

Baader Bank Aktiengesellschaft

Weihenstephaner Straße 4 85716 Unterschleißheim Deutschland T 00800 00 222 337* F +4989 5150 2442 service@baaderbank.de https://www.baaderbank.de

 Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Abschnitt 1 - Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungenund der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. für das Wertpapier geschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Ziff. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

1.2 Änderungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungenwerden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen undBemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderenKreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Ziff. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigertagen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z.B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahlund Unterweisung des Dritten.

3.3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfegemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigtist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

6.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

6.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

6.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sonderver mögen vergleichbar sind.

90.100 - 01/2023 - 0006 Seite 1 von 6 | 90.100 - <u>02</u>/2023 - <u>0007</u> Seite 1 von 6 | Seite



Abschnitt 2 - Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

7.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungs abschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beider seitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Ziff. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

7.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

8.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

8.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kundenunverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

9.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z.B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9.2 Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter-Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ - bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag - nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheck vorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahltmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind ein gelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

10.1 Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z.B. durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

10.2 Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z.B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.3 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Abs. 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Abs. 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungenin derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis". Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Abschnitt 3 - Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

11.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

11.3 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines-Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

11.4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Erträgnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avise) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

Seite 2 von 6

90.100 - 01/2023 - 0006

Abschnitt 2 - Kontoführung

Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

7.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungs abschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beider seitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Ziff. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

7.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

8.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

8.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kundenunverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

9.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z.B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9.2 Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter-Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ - bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag - nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheck vorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahltmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind ein gelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

0. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskon-

10.1 Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z.B. durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

10.2 Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z.B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.3 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Abs. 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Abs. 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungenin derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis". Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Abschnitt 3 - Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

11.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

11.3 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines-Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

11.4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Erträgnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avise) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember ² International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).

³ Bank Identifier Code (BankIdentifizierungsCode).

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

² International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer) ³ Bank Identifier Code (BankIdentifizierungsCode).



11.5 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Abschnitt 4 - Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

12.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem "Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" und aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis". Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keineVerbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem "Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" und aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis", soweit der Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z.B. Firmenkunden), ausweisen

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

12.3 Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

12.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhö

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen

12.5 Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen

werden (z.B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde

12.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften

12.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ (EWR) in einer EWR-Währung⁵ richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 5 - Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1 Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.2 Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; übersteigt der Nettodarlehensbetragbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemeinverbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angabe über Sicherheiten enthalten ist.

/ BAADER /

11.5 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Abschnitt 4 - Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

12.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem "Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" und aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis". Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

Sofern die Bank einzelnen Kundengruppen vereinbarungsgemäß eine Verzinsung für Guthaben auf dem Verrechnungskonto (kurz: "KK") gewährt, ist der Zinssatz variabel und gestaffelt. Der Zinssatz kann abhängig von der Einlagenhöhe variieren. Er kann also z.B. für Beträge bis EUR 100.000 anders ausfallen, als für darüber hinausgehende Beträge. Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz sowie die Zinsstaffelung entsprechend den Verhältnissen am Geld- und/oder Kapitalmarkt unter Berücksichtigung der Refinanzierungsmöglichkeiten durch Erhöhung oder Senkung anzupassen. Die Bank wird den Kunden über jede Zinsänderung sowie die jeweils gültige Zinsstaffelung in Textform unterrichten. Die Information darf auch per Kontoauszug erfolgen. Die Zinsänderung tritt mit Eingang der Information, z.B. Einstellung im Webportal des Kunden, in Kraft, sofern nicht abweichend in der Information mitgeteilt.

Die Zinsen werden täglich berechnet und dem Verrechnungskonto am letzten Bankarbeitstag im Quartal gutgeschrieben. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage der act/360 - Eurozinsmethode. Die Verzinsung beginnt mit dem Kalendertag der Gutschrift des Betrages auf dem Verrechnungskonto und endet mit dem Kalendertag, an dem der Auftrag des Kunden zur Abverfügung des Guthabenbetrages bei der Bank eingeht. Barauszahlungen sind nicht möglich. Verfügungen zu Lasten des Verrechnungskontos sind nur zugunsten des jeweiligen Referenzkontos möglich.

12.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keineVerbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem "Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" und aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis", soweit der Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z.B. Firmenkunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

12.3 Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei

denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

12.4 Änderung von Zinsen bei Krediten; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen

12.5 Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde

12.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ (EWR) in einer EWR-Währung⁵ richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 5 - Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1 Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.2 Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

⁴ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

⁴ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Sch den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.



13.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziff. 19.3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

14.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank einPfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z.B. Kontoguthaben).

14.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

14.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z.B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels) erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

14.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

15.1 Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

15.2 Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auchdie zugrundeliegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z.B. Lastschriften. kaufmännische Handelspapiere).

15.3 Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

15.4 Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder dis kontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

16.1 Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

16.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z.B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

16.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

17.1 Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

17.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Abschnitt 6 - Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

18.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

18.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

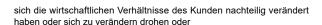
Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

19.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z.B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z.B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.



 sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; übersteigt der Nettodarlehensbetragbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemeinverbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angabe über Sicherheiten enthalten ist.

13.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziff. 19.3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

14.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank einPfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z.B. Kontoguthaben).

14.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

14.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z.B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels) erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

14.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

15.1 Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

15.2 Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auchdie zugrundeliegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z.B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

/BAADER/

15.3 Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere

15.4 Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder dis kontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

6. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

16.1 Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

16.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z.B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

16.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

17.1 Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

17.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Abschnitt 6 - Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

18.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

18.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.



19.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor.

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z.B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vor enthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kredit würdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnissedes Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziff. 13.2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

19.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.5 Kündigung von Basiskontoverträgen

Die Bank kann einen Basiskontovertrag nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

19.6 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z.B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Abschnitt 7 - Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

Information über die Einlagensicherung

20.1 Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

20.2 Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu ei-

nem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 Ein SiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

20.3 Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a) (ii), (b) (ii) und (c) (ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt. Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

19. Kündigungsrechte der Bank

19.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z.B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z.B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

19.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor.

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z.B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vor enthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kredit würdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnissedes Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziff. 13.2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

19.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.5 Kündigung von Basiskontoverträgen

Die Bank kann einen Basiskontovertrag nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

19.6 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z.B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

/Baader /

Abschnitt 7 - Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds Information über die Einlagensicherung

20.1 Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

20.2 Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 Ein-SiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

20.3 Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.



Forderungsübergang und Auskunftserteilung

20.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

20.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 8 - Beschwerdemöglichkeiten; Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im "Preisund Leistungsverzeichnis" genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle "Ombudsmann der privaten Banken" (www.bankenombuds-

mann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die "Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de,

- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.



Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a) (ii), (b) (ii) und (c) (ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtieln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

20.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

20.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 8 - Beschwerdemöglichkeiten; Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im "Preisund Leistungsverzeichnis" genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle "Ombudsmann der privaten Banken" (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die "Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

90.100 - 01/2023 - 0006 Seite 6 von 6 | 90.100 - <u>02</u>/2023 - <u>0007</u> Seite 6 von 6 | Seite 6 von 6 | Seite 6 von 6 |



8. Empfangsbekenntnis

Ich/wir bestätigen, die folgenden Unterlagen auf einem dauerhaften Datenträger für meine/unsere Unterlagen erhalten zu haben:

- 1. Kundeninformation zum Geschäft der Bank (ohne Handel in Termingeschäften);
- 2. Sonderbedingungen für Bruchteile von Wertpapieren;
- 3. Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen (hier: Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr mit Vertragsschluss über elektronisch angebundene Finanzdienstleister) einschließlich der **Widerrufsbelehrung**:
- 4. Preis- und Leistungsverzeichnis;
- 5. Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis;
- 6. Informationsbogen zum Einlagensicherungsschutz.

Die vorstehend genannten Geschäftsbedingungen und Geschäftsgrundsätze der Bank (mit Ausnahme der "Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis") sind zudem im Internet unter:

https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Formularcenter-370 abrufbar und werden auf Verlangen des Kunden auch nachträglich per E-Mail übersendet.

Die Zusammenfassung der Vertragsbestimmungen wird dem Kunden auf Wunsch zusätzlich im Webportal der Bank (https://konto.baaderbank.de) sowie zusätzlich im Webportal des Finanzdienstleisters im Postfach des Kunden zum Abruf zur Verfügung gestellt.

9. Vertragsschluss

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Eröffnung eines Wertpapierdepots mit Verrechnungskonto bei der Bank. Nachdem ich/wir meinen/unseren Antrag abgesendet habe/n, erhalte(n) ich/wir eine Bestätigung über den Eingang meines Antrags. Im Anschluss prüft die Bank die Eröffnung des Wertpapierdepots mit Verrechnungskonto. Der Vertrag über das Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto kommt rechtswirksam zustande, wenn ich das Kontoeröffnungsschreiben der Bank erhalte.

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Antrag auf Abschluss des Depotvertrags verbindlich abgegeben am

auf der Seite:

Das oben ausgewiesene Datum mit Uhrzeit gibt den Zeitpunkt wieder an dem Sie durch Klick in der Antragsstrecke die oben genannten Kundenaufträge verbindlich erteilten.

Depotvertrag zahlungspflichtig schließen

BAADER /

8. Empfangsbekenntnis

Ich/wir bestätigen, die folgenden Unterlagen auf einem dauerhaften Datenträger für meine/unsere Unterlagen erhalten zu haben:

- 1. Kundeninformation zum Geschäft der Bank (ohne Handel in Termingeschäften);
- 2. Sonderbedingungen für Bruchteile von Wertpapieren;
- 3. Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen (hier: Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr mit Vertragsschluss über elektronisch angebundene Finanzdienstleister) einschließlich der **Widerrufsbelehrung**:
- 4. Preis- und Leistungsverzeichnis;
- 5. Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis;
- 6. Informationsbogen zum Einlagensicherungsschutz.

Die vorstehend genannten Geschäftsbedingungen und Geschäftsgrundsätze der Bank (mit Ausnahme der "Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis") sind zudem im Internet unter:

https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Formularcenter-370 abrufbar und werden auf Verlangen des Kunden auch nachträglich per E-Mail übersendet.

Die Zusammenfassung der Vertragsbestimmungen wird dem Kunden auf Wunsch zusätzlich im Webportal der Bank (https://konto.baaderbank.de) sowie zusätzlich im Webportal des Finanzdienstleisters im Postfach des Kunden zum Abruf zur Verfügung gestellt.

9. Vertragsschluss

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Eröffnung eines Wertpapierdepots mit Verrechnungskonto bei der Bank. Nachdem ich/wir meinen/unseren Antrag abgesendet habe/n, erhalte(n) ich/wir eine Bestätigung über den Eingang meines Antrags. Im Anschluss prüft die Bank die Eröffnung des Wertpapierdepots mit Verrechnungskonto. Der Vertrag über das Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto kommt rechtswirksam zustande, wenn ich das Kontoeröffnungsschreiben der Bank erhalte.

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Antrag auf Abschluss des Depotvertrags verbindlich abgegeben am

auf der Seite:

Das oben ausgewiesene Datum mit Uhrzeit gibt den Zeitpunkt wieder an dem Sie durch Klick in der Antragsstrecke die oben genannten Kundenaufträge verbindlich erteilten.

Depotvertrag zahlungspflichtig schließen



Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis

Baader Bank Aktiengesellschaft

Weihenstephaner Straße 4 85716Unterschleißheim Deutschland T 00800 00 222 337* F +49 89 5150 2442 service@baaderbank.de https://www.baaderbank.de

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Abweichend zu dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis (Dok-Nr. 45.000) der Baader Bank Aktiengesellschaft, gelten für Kunden mit Vollmacht für den externen Finanzdienstleister die nachfolgenden Konditionen.

Wertpapierhandel im Handelsmodell 'gettex' der Börse München (Bayerische Börse AG)	0,00 % vom Kurswert
Wertpapierhandel mit Baader Bank OTC	0,00 % vom Kurswert
Alle übrigen börslichen Ausführungen an deutschen Börsen	0,10% vom Kurswert, mindestens jedoch EUR 15,00, ggf. zzgl. Maklercourtage an Regionalbörsen
Wertpapierhandel über Xetra	0,01% vom Kurswert, mindestens jedoch EUR 1,50 pro Order
Depotverwahrungs-/-verwaltungsentgelt	0,00% p.a. vom Depotwert am 31.12. jeden Jahres
Kauf/Verkauf von Investmentfonds (keine Offshore- Fonds) über Fondsgesellschaft	EUR 15,00 pro Order (evtl. zzgl./ abzgl. Ausgabeaufschlag / Rücknahmeabschlag)
Zinsssatz für KK-Guthaben (EUR)	Gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis, derzeit jedoch 0,00 % p.a. Die Bank behält sich vor, den Minimumzinssatz anzupassen, falls es die Marktlage erfordert. 0,00 % p.a. (variabel)
abweichend davon nur für PRIME+Broker- Kunden¹:	ab 01.02.2023: 2,3% p.a. (variabel) bis zu einem Betrag von EUR 100.000,00
Zinsssatz für KK-Guthaben (EUR)	0,00 % p.a. (variabel) für den EUR 100.000,00 übersteigenden Betrag
Überziehungszins für geduldete Überziehungen	6,00 % p.a.
Überziehungsprovision für geduldete Überziehungen	Entgeltfrei
Ausländisches Steuerreporting	EUR 13,00 inkl. USt. (Für Österreich [sofern alle Portfolios des Kunden lediglich ETFs und/oder ETCs enthalten.])
Schriftliche Aufträge durch den Endkunden	EUR 25,00 pro Auftrag
Zweitschriften für Compliance-Abteilung	EUR 6,90-2,50 pro Exemplar
Duplikate (d.h. Informationen, die die Bank bereits erteilt hat)	Bepreisung nach Aufwand (Arbeitszeit, Material, Portokosten), mindestens EUR 15.00 pro Exemplar
Eintrittskarten für Hauptversammlung	EUR 25,00 pro Ticket
Nachträgliche Einreichung einer NV- Bescheinigung oder eines Freistellungsauftrages mit rückwirkender Korrektur	Nicht möglich
Tax Voucher	EUR 25,00 pro Auftrag pro Kunde

Für alle nicht aufgeführten Leistungen gilt das allgemeine Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis (Dok-Nr. 45.000) ist auf www.baaderbank.de veröffentlicht. Besteht kein Vermögensverwaltungsvertrag mehr oder wurde dieser gekündigt, gilt ab diesem Zeitpunkt das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis.

¹Kunden gelten als PRIME+Broker-Kunden, sofern sie sich bei Abschluss des Abschlussvermittler-Vertrags für das Modell "PRIME+ Broker" (vormals PRIMEBROKER flex genannt) der Scalable Capital GmbH entschieden haben und solange sie dieses Modell beibehalten. Dabei gelten die für PRIME+Broker-Kunden genannten Zinssätze nur für Guthaben auf solchen Verrechnungskonten (KK), die der Kunde aufgrund seiner Entscheidung für das Modell "PRIME+ Broker" eröffnet hat. Wechselt der Kunde später in das Modell "PRIME+ Broker", gelten die für PRIME+Broker-Kunden genannten Zinssätze ab dem Zeitpunkt zu dem der Modellwechsel wirksam wird. Der Zinssatz ist variabel und gestaffelt. Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz sowie die Zinsstaffelung entsprechend den Bedingungen in Ziffer 7.1 des Kontoeröffnungsantrags anzupassen sowie Ziffer 12.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen.